

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 70.

Dresden, am 6. Mai

1864.

Siebzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am 29. April 1864.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Entschuldigungen. — Fortgesetzte Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Mehnert und 19 Petitionen, die Revision der Grundsteuer betreffend. Punkt VI, die Mittel zu einer zeitgemäßen Abschätzung der Grundstücke, und Annahme der Deputationsanträge gegen 15 Stimmen. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach 10 Uhr mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretär Schenk aufgenommenen Protokolls in Gegenwart von 73 Kammermitgliedern. Da gegen das vorgelesene Protokoll eine Bemerkung nicht gemacht wird, so wird dasselbe als genehmigt angesehen und von den Abgg. Steiger und Rechla mitvollzogen.

Präsident Haberkorn: Zur Registrande ist heute keine Nummer eingegangen. — Ich habe für die heutige Sitzung und auch für die gestrige den Herrn Abg. Stöhr (Zittau) wegen Unwohlseins und den Abg. Tempel für die heutige Sitzung Geschäfte halber zu entschuldigen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über, zur fortgesetzten Berathung des Berichts der dritten Deputation über den Antrag des Abg. Mehnert und 19 Petitionen, die Revision der Grundsteuer betreffend.*) Abg. Günther wird den Schluß des Berichts vortragen.

Referent Günther: VI. Die Mittel zu einer zeitgemäßen Abschätzung der Grundstücke.

VI.

Der Deputation bleibt nunmehr noch übrig, das System in's Auge zu fassen, welches unter Berücksich-

*) I. L. M. II. R. S. 1476 flgg., 1501 flgg., 1557 flgg., 1586 flgg., 1635 flgg., 1648 flgg.

tigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse einer neuen Vermessung und möglichst richtigen Abschätzung der Landgrundstücke, welche in den meisten der eingegangenen Petitionen erbeten worden, zu Grunde gelegt werden könnte.

Bevor man überhaupt irgend ein System der Abschätzung als zweckmäßig oder ungenügend annehmen oder verwerfen kann, muß freilich vor Allem die Frage gelöst sein, nach welchen Grundsätzen überhaupt eine Besteuerung des Grund und Bodens erfolgen soll.

Erblickt man in der Grundsteuer eine dem Staate vorbehaltenen Rente von unbestimmter Höhe, so ist die Besteuerung eine mehr oder weniger willkürliche; soll diese angebliche Rente den Reinerträgen angepaßt werden, so verschwindet allerdings ein Theil der Willkür; aber es kann das Verhältniß der Grundsteuer zu anderen Steuern und zum Staatshaushalt überhaupt außer Betracht bleiben.

Will man aber den Grund und Boden nach Art und Höhe der durchschnittlichen Erträge der dafür aufgenommenen Kapitale und der persönlichen Thätigkeit besteuern, oder erblickt man endlich in der Grundsteuer eine Einkommensteuer, so muß sich hiernach das anzuwendende Verfahren der Abschätzung wesentlich ändern.

Namentlich würden, sobald man die Grundsteuer als Einkommensteuer ansehen wollte, alle die Gründe einige Berechtigung haben, welche gegen eine Katastration (systematische Abschätzung nach Erträgen) überhaupt geltend gemacht werden.

Diese Gründe basiren auf der allerdings richtigen Behauptung, daß jede Schätzung nach Bodenerträgen immer mehr oder weniger ungenau sein oder wenigstens alsbald werden müsse und daß selbst durch Revisionen deren häufigere Anwendung wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten bedenklich, ja fast unmöglich erscheine, Ungleichheiten nicht vermieden werden könnten. Man hat aus diesen Sätzen sogar die Irrthümlichkeit der Grundsteuer selbst hergeleitet:

„Nicht die todte Sache kann steuern, sondern der lebende Mensch“

(Hoffmann, Knies und Andere).

Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden sei bei Weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafter's und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raumes und die beiden erstgenannten Factoren seien so wesentlichen, gar nicht vorherzusehenden und schnellen Veränderungen unterworfen, daß eine Schätzung